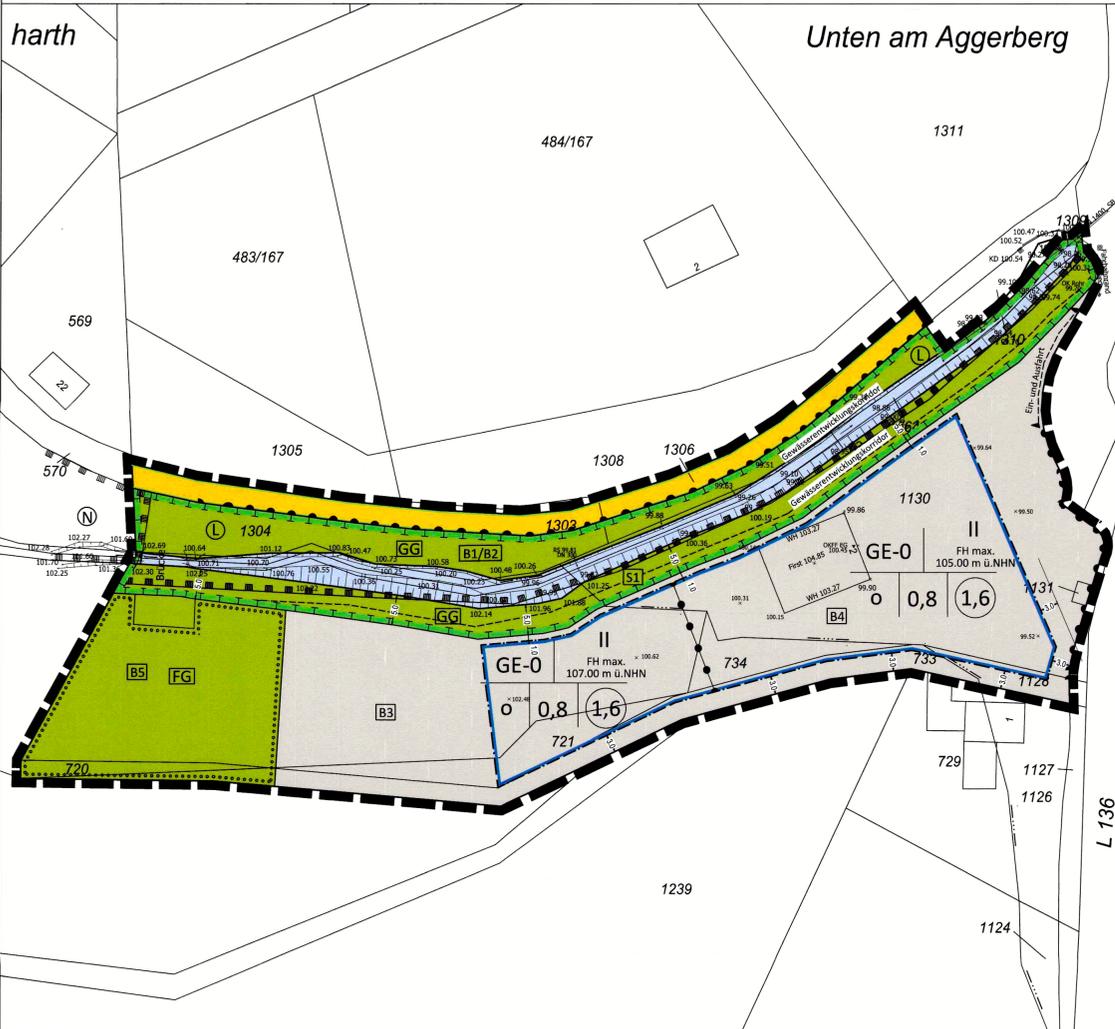
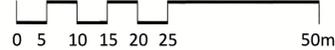




STADT OVERATH

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 153 "Vilkerath, Lehmbachtal"

M.: 1:500 i.O.



Hinweise

6. ALLGEMEINE HINWEISE

6.1 Kampfmittel
Beim Auffinden von Kampfmitteln/Bombenblindgängern sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst, Bezirksregierung Köln, Tel.: 0221/2473860, die nächste geeignete Polizeidienststelle oder das Ordnungsamt der Stadt Overath zu benachrichtigen.

6.2 Bodenschutz
Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BbodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Die Bodenschichten sind in der von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurden, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

6.3 Denkmalschutz
Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem LVr-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVr-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

6.4 Fluglärm
Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet mit Flugaufkommen, so dass Fluglärmbelastungen grundsätzlich nicht auszuschließen sind.

6.5 Erdbebengefährdung
Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.
Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrund Klasse zuzuordnen: Stadt Overath, Gemarkung Balken: O/R
Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile I, I/NA und 5 des Eurocodes 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und gemischte Aspekte". Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorie II und III entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zuzuordnen. Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude etc.

6.6 Gewässerentwicklungskorridor
Innerhalb des 5 Meter breiten Gewässerentwicklungskorridors gemäß § 31 LWG (zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes) sind bauliche Anlagen im Sinne des Wasserrechts (z.B. Zäune, Mauern, Befestigungen, Lagerflächen, Stellplätze) nicht zulässig. Genehmigungsfähig nach § 22 LWG sind Anlagen nur, wenn sie standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Die Prüfung erfolgt auf Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises.

6.7 Recyclingmaterial
Recyclingmaterial: Bei der beabsichtigten Verwendung von Recyclingmaterial als Tragstück unter Gebäuden und Zuwegungen sind die Bestimmungen im Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Informationen finden Sie unter rbk-direkt.de unter dem Suchwort „Ersatzbaustoff“.

6.8 Starkregenvorsorge
Im Zuge des Bauantragverfahrens ist in Bezug auf die Starkregenvorsorge zu untersuchen, in wie weit Geländeanspannungen (Aufschüttungen oder Abgrabungen) auf dem Baugrundstück vorzunehmen sind. Dies gilt für die Flächen der grunordnerischen Maßnahmen B3 und B5 (Abgrabung) und der überbaubaren Grundstücksflächen (Aufschüttung). Die Flächen der Maßnahmen B1 und B2 im Bereich des Bachlaufes unterliegen dem Landschaftsschutz und müssen aus wasserrechtlichen Gründen (Freihaltezone min. 5 m beidseitig) von Bodenveränderungen freigehalten werden.

7. HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ OHNE BODENRECHTLICHEN BEZUG

7.1 Vermeidungsmaßnahme V 1 - Zeitliche Beschränkung Abrissarbeiten (Fledermäuse)
Der Abriss von Gebäuden ist zwischen Mitte November und Ende Februar außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen. Gebäude sind vor Abriss auf Fledermäuse zu untersuchen. Werden direkte oder indirekte Nachweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen vorgefunden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises abzustimmen.

7.2 Vermeidungsmaßnahme V 2 - Horstuntersuchung
Fällen die Erschließungsarbeiten für das Baugrundstück in die Brutzeit planungsrelevanter Greifvogelarten, so wird Horst 1 auf Besatz geprüft. Es werden ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzfachlichen Verbotstatbestände ergriffen.

7.3 Vermeidungsmaßnahme V 3 - Beleuchtung
Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend ist nur gerichtetes Licht zu verwenden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke ist so niedrig wie möglich, also geht nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.
Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

7.4 Vermeidungsmaßnahme V 4 - Vogelfreundliche Gebäudefassaden
Bei der Planung gläserner Fassaden ist der Vogelschutz zu berücksichtigen, da die Spiegelung und die Durchsicht häufig zu Vogeltod führen. Große Glasfronten aber auch bereits kleinere Fenster lassen sich z.B. durch reflexionsarme oder strukturiertes Material entsprechend vogelfreundlich gestalten. Hinzu kommt die Wirkung von Licht, die Vögel beeinträchtigen kann. Eine zu starke nächtliche Beleuchtung ist zu vermeiden (s. auch V 2).
Für die Planung der Fassade wird deswegen auf die Broschüren „Glasflächen und Vogelschutz – Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen“ (LBV & NABU 2010) und „Vogelunfallrechtes Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid et al. 2012, Schweizerische Vogelwarte Sempach) verwiesen.

Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 6 bis 11 BauNVO)
GE-0 Eingeschränktes Gewerbegebiete GE-0 (§ 8 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 BauNVO)
1,6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH max. Höhe baulicher Anlagen (FH = Firsthöhe) in Meter (m) über Normalhöhennull (ü. NN) als Höchstmaß
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)
O Offene Bauweise
Baugrenze
4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen, öffentlich
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten
Ein- und Ausfahrtbereich
- 5. Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen
GG Zweckbestimmung: Gewässerbegleitgrün
FG Zweckbestimmung: Freiflächengrün
- 6. Wasserflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Wasserflächen
- 7. Planungen Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
B3/B2/31: Schutzmaßnahme des Gewässers mit Kennziffer
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
B3 = Begrünungsmaßnahme mit Kennziffer
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Schutzgebiet: N = Naturschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Schutzgebiet: L = Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
- 8. Sonstige Planzeichen und Darstellungen**
Abgrenzung unterschiedlicher Höhenfestsetzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung	Maximale Anzahl der Vollgeschosse / Maximale Firsthöhe	Nutzungsschablone
Bauweise	GRZ	GFZ
Maßlinie		
Flurstücksgrenze		
1130	Flurstücknummer	
	Gebäudebestand	

Rechtsgrundlagen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planiinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1902).
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086).
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) (1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Anlagen**
- Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigefügt.
 - Diesem Bebauungsplan ist eine "Artenenschutzrechtliche Prüfung" beigefügt.
 - Diesem Bebauungsplan ist eine "Landschaftspflegerische Fachbeitrag" beigefügt.
 - Diesem Bebauungsplan ist eine "FFH-Vorprüfung" beigefügt.
 - Diesem Bebauungsplan ist eine "Horstuntersuchung" beigefügt.
- Empfehlungen**
- Erneuerbare Energien**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung, realisiert werden, indem erneuerbare Energien genutzt werden sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen wird. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht-regenerativer Energien vorzuziehen.

Textliche Festsetzungen

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß BauGB und BauNVO**
 - 1.1. Arten von Nutzungen im eingeschränkten Gewerbegebiet GE-0 gem. § 8 BauNVO**
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass
- Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) und
- Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) nicht zulässig sind.
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) und
- Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig sind:
- Handwerks- oder Produktionsbetriebe mit einem flächenmäßig deutlich untergeordneten Verkaufsbereich von 10 % der Betriebsfläche, jedoch nicht mehr als 800 m² zulässig, wenn ein unmittelbarer betrieblicher Zusammenhang in räumlicher, wirtschaftlicher und betriebsstruktureller Hinsicht mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung der Produkte oder Reparatur- und Serviceleistungen besteht.
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Lagerplätze,
- Untergeordnete Nebenanlagen wie z.B. Stellplätze, nicht überdachte Lagerplätze, Ausstellungsplätze und nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Bauvorhaben.
1.2 Einzelhandel
Innerhalb des Gewerbegebietes GE-0 sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Eine Ausnahme zu den Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben kann nur dann zugelassen werden, wenn ein Betrieb eine im Zusammenhang mit dem Wirtschaftszweig des produzierenden oder installierenden Gewerbes stehende branchenübliche Verkaufstätigkeit ausübt und die Verkaufsstelle der Verkaufsstelle 250 m² nicht überschreitet.
1.3 Höhe baulicher Anlagen
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich, unter Beachtung der zulässigen maximalen Zahl der Vollgeschosse aus der in der Planzeichnung festgesetzten Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß - Oberkante (OK) in Meter über Normal Null (m ü. NN). Untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Kamine, Schornsteine, Lüftungsschächte, u.ä. sind von der v. g. Höhenfestsetzung ausgenommen.
1.4 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig. Hierzu zählen z. B. auch Stellplätze, nicht überdachte Lagerplätze, Ausstellungsplätze und nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Bauvorhaben.
 - 2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
 - 2.1 Gewässerhaltung**
Der in der Planzeichnung mit der Kennziffer S 1 festgesetzte 5 m breite Gewässerentwicklungskorridor ist dauerhaft zu erhalten. Während der Baumaßnahmen ist ein Schutzzaun (Bauzaun, mobile Stahlrahmen-elemente, 2 m Höhe) entlang des Vegetationsbestandes des südlichen Gewässerentwicklungskorridors zu ziehen.
Die bestehenden Schotterflächen des südlichen Ufers sind zurückzubauen. Diese Flächen sind mit einer Regioaatgutmischung einzusäen, z.B. RegioZert Grundmischung (Ursprunggebiet 7 - Rheinisches Bergland). Die empfohlene Saatstärke beträgt 3-5 g/m². Die Einsaat hat nach Pflanzung von Bäumen zu erfolgen. Die Fläche ist maximal zweimal jährlich abschnittsweise zu mähen.
3. VERMEIDUNGS-, BEGRÜNUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN
 - 3.1 Begrünungsmaßnahme B 1 - Ansaat von Regioaatgut Gewässerentwicklungskorridor**
Die bestehenden Schotterflächen des südlichen Ufers sind zurückzubauen. Diese Flächen sind mit einer Regioaatgutmischung einzusäen, z.B. RegioZert Grundmischung (Ursprunggebiet 7 - Rheinisches Bergland). Die empfohlene Saatstärke beträgt 3-5 g/m². Die Einsaat hat nach Pflanzung von Bäumen zu erfolgen. Die Fläche ist maximal zweimal jährlich abschnittsweise zu mähen.
3.2 Begrünungsmaßnahme B 2 - Pflanzung Gehölze im Gewässerentwicklungskorridor
Innerhalb des südlichen Gewässerentwicklungskorridors sind mehrere Gruppen mit Gehölzen zu pflanzen. Es sind mind. 3 Arten aus der folgenden Liste zu pflanzen (2 Gruppen mit Sträuchern und 6 Gruppen mit Bäumen).
Bäume: Schwarzerle (Alnus glutinosa), Birke (Betula pendula), Buche (Fagus sylvatica), Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia),
Sträucher: Hasel (Corylus avellana), Salweide (Salix caprea),
Pflanzgröße: Bäume: 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, H. 250-300 cm
Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, H. 100 - 150 cm
Es sind autochthone Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4 - Westdeutsches Bergland und Oberhaingraben zu verwenden.
Pflanzabstand: in Gruppen gemäß Karte 2; Pflanzabstand ca. 2 - 3 m, pro Gruppe eine Art verwenden, 2 Gruppen mit Sträuchern und 6 Gruppen mit Bäumen
Ingenieur-Anwesenheitskontrolle, Pflegeprogramm im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungs- und Instandhaltungspflege, Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf.
3.3 Maßnahme B 3 - Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen und der Grünfläche "Freiflächengrün"
Die nicht überbaubaren Grundstücke sind mit zulässigen Stellplätzen und Garagen oder Nebenanlagen in Anspruch genommen werden, sind als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) zu gestalten.
3.4 Maßnahme B 4 - Dachbegrünung
Flächdachflächen sind extensiv zu begrünen, sofern dies nicht mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Konflikt steht. Dächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung und einem Substratbau von mindestens 10 cm zu begrünen. Bei geeigneten Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind einzusetzen. Es sind standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen bzw. standortgerechte Staudenmischungen zu verwenden.
3.5 Maßnahme B 5 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.6 Maßnahme B 6 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.7 Maßnahme B 7 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.8 Maßnahme B 8 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.9 Maßnahme B 9 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.10 Maßnahme B 10 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.11 Maßnahme B 11 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.12 Maßnahme B 12 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.13 Maßnahme B 13 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.14 Maßnahme B 14 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.15 Maßnahme B 15 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.16 Maßnahme B 16 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.17 Maßnahme B 17 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.18 Maßnahme B 18 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.19 Maßnahme B 19 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.20 Maßnahme B 20 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.21 Maßnahme B 21 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.22 Maßnahme B 22 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.23 Maßnahme B 23 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.24 Maßnahme B 24 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.25 Maßnahme B 25 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.26 Maßnahme B 26 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.27 Maßnahme B 27 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.28 Maßnahme B 28 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.29 Maßnahme B 29 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.30 Maßnahme B 30 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.31 Maßnahme B 31 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.32 Maßnahme B 32 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.33 Maßnahme B 33 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.34 Maßnahme B 34 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächengestaltung ist ein strukturreicher Waldrand zu entwickeln.
Der Waldrand setzt sich aus einer Waldnahen und einer Übergangzone zusammen. Die „waldnahe“ Zone ist mit bodenständigen Laubbäumen II. Ordnung wie Hainbuche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche sowie bodenständigen Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Hunds-Rose oder Roter Hartriegel zu bepflanzen. Die höher werdenden Arten in Richtung der angrenzenden Waldflächen im Süd und Westen sind die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-/VDI-Vorschriften, etc.) eingesehen werden.
3.35 Maßnahme B 35 - Anlage eines strukturreichen Waldrandes